

Rechtsverordnung über die Sperrzeit an den Fastnachtstagen

Nach § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Während den Fastnachtstagen wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht vom Donnerstag vor Fastnacht auf Freitag vor Fastnacht auf 03.00 Uhr festgesetzt.

In den Nächten von Samstag vor Fastnacht auf Sonntag vor Fastnacht, von Sonntag vor Fastnacht auf Montag vor Fastnacht und von Montag vor Fastnacht auf Fastnacht wird die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 25. Januar 2007 dieser Rechtsverordnung zugestimmt.

Ausgefertigt
Schramberg, den

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister